Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 6 (1833)

Heft: 4

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

miszellen.

1.

Befanntmachung.

Im Canton Schaffhausen sind seit einiger Zeit mehrere Pferde an einer Krankheit, welche daselbst mit dem Namen Schalter, auch Schieber, benannt wird — gefallen; — und ebenfalls zeigte fich diese Arankheit auch in mehrern Ortschaften unsers Cantons. — Wir machen die Pferdehalter darauf aufmerksam, und fordern dieselben auf, den Gesundheitsaustand ihrer Pferde genau zu beobachten, und sobald fich etwas frankhaftes an denselben zeigen sollte, sogleich einen Thierarzt zu berufen, um solche seiner Behandlung übergeben zu können. Obschon diese Pferdfrankheit sich bis jest nicht als ansteckend dargethan hat, so ist dennoch dafür zu sorgen, daß die franken von den gesunden Thieren gänzlich abgesondert gehalten — die, welche bei den franken gestanden, einsweilen nicht mehr an öffentlichen Brunnen getränft und daß die Ställe, Krippen und Geschirre, mit welchen die franken in Berührung gekommen find, auf das sorgfältigste gereinigt werden.

Die Krankheit beginnt rasch mit Fieber und mit Leber-Affektion; — die Häute der Augen, der Lippen und des Mundes werden gelb; — schon den zweiten, dritten Tag tritt ein nervöses Stadium ein, die Pferde werden kollerig, springen in die Krippe, stoßen mit dem Kopf gegen die Wände, erblinden und fallen dann den dritten oder vierten Tag.

Bei der Eröffnung fand man die Leber sehr verfleinert, zuweilen auch angeschwollen, ohne Galle, die Milz nicht verändert, die Blutmasse gelb und grün von galligten Stoffen gefärbt, so wie auch der ganze Darmfanal — die übrigen Eingeweide gesund.

Sollten Thierärzte mit obigen Erscheinungen franke Pferde behandelt haben, oder in der Folge solche beobachten, so haben sie dem betressenden Herrn Bezirksarzte ihres Bezirks davon Anzeige zu geben, — welscher darüber ungefäumt dem SanitätsaRath Bericht erstatten wird.

Frauenfeld, den 18. Sept. 1833.

Im Namen des Sanitäts=Raths: Das Sefretariat.

Der Sanitäts-Nath des Cantons Thurgau wurde von dem Gesundheits-Nathe des Cantons Zürich über die Verhältnisse dieser Pferdekrankheit um nähere Auskunft ersucht, und berichtet unterm 5. Oktober, daß seit der erlassenen Bekanntmachung die Krankheit seines Wissens keinen weitern Umfang genommen, und nur noch ein daran leidendes Pferd abgethan worden sei. In der Gemeinde Schlatt haben sich in der lettverstossenen Woche noch einige kranke Pferde auf dem Wege der Heilung gezeigt. Im Ganzen seien zehn, meistens alte oder durch strenge Arbeit abgesschwächte Pferde daran gefallen. Die Krankheit habe sich nirgends als durch Ansteckung entstanden gezeigt, und sei durch die reizendsstärkende Kurmethode geheilt worden.

2.

Thierarzt Frminger, junger, in hirschlanden, Cantons Zürich, beobachtete bei einer plöplich umgestandenen großträchtigen Ruh, ohne daß an derfelben während des Lebens irgend eine Krankheitser= scheinung wahrgenommen wurde, in der rechten Herzund Vorkammer einen bedeutend großen Polypen, der 7 Zoll lang und an seiner Basis, welche in der rechten Herzkammer sich befand, 21/2 Zoll im Durchmesfer war und im Herzohr in einer theils knöchernen, theils häutigen Scheide eingeschlossen sich befand. Diesem Polypen ist wohl der plötliche Tod der betreffenden Ruh zuzuschreiben, und seine Entstehung wurde, nach meiner Ansicht, von der knöchernen, häutigen Scheide begünstigt, konnte aber nur kurze Zeit vor dem Tode geschehen und erst während des Sterbens vollendet worden sein. Wenigstenskönnte man nicht einsehen, wie das Leben bei einem so beträchtlichen Bergvolnven nur eine Stunde hätte fortbestehen können.

Statuten

H

einer Unterstützungsanstalt für schweizerische Thierärzte und deren Hinterlassene.

I. Abschnitt. Zweck und Theilnahme.

§. 1. Zweck der Anstalt.

Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte gründet, vom 1. Jenner 1835 an, eine Unterstützungs-Anstalt

- a) für Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder und
- b) für solche Theilnehmer, die entweder durch anshaltende Kränklichkeit außer Stand gesetzt worden, für ihren und ihrer Familie Unterhalt zu sorgen, oder durch andere unverschuldete Zufälle in Dürftigkeit gerathen sind.

II. Abschnitt.

Ein= und Austritt und Unterhalt.

§. 2. Aufnahmsrecht.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft schweiszerischer Thierärzte, so wie jeder patentirte schweizerische Thierarzt, wenn er auch kein Mitglied derselben ist, kann in diese Anstalt aufgenommen werden, und hat dadurch das Recht — im Fall seines Absterbens — auf einen Unterstützungs-Antheil für seine Hinterlassenen, so wie auch auf die oben §. 1. Lit. b. erwähnte Unterstützung in berührten Fällen für sich selbst, wenn er die in diesen Statuten festgesetzen Bedinge erfüllt.

§. 3. Beitritts = Aften.

Der Beitritt kann in jedem Lebens-Alter geschehen. Wer nach dem dreißigsten Alters-Jahre der Anstalt beistritt, zahlt von diesem bis zum vierzigsten für jedes Jahr einen Franken, vom vierzigsten bis zum fünfzigsten zwei Franken, vom fünfzigsten bis zum sechszigsten drei Franken, vom sechzigsten bis zum sebenzigsten und darüber vier Franken, nebst der gewöhnlichen Sintrittsgebühr. Uebersdieß hat jeder Beitretende, der das dreißigste Jahr überschritten hat, wennseine Frau mehr als zehn Jahr jünger, als er selbst ist, für jedes Jahr bis zum zwanzigsten einen Franken und bis zum dreißigsten für jedes zwei Franken über die gewöhnliche Sinstandsgebühr, zu bezahlen.

§. 4. Aufnahms = Zeugnisse.

Die Aufnahme in die Anstalt geschieht unter Vorlegung folgender Attestate:

- a) Ein Zeugniß oder Gutachten von Seite der Vorsteherschaft der Sektion, worin sich der Angemeldete befindet, über dessen Gesundheits-Zustand.
- b) Dessen Taufschein.
- c) Wenn er verehelicht ist, auch jener seiner Gattin mit Beilegung des Copulations Scheines.
- d) Wenn er Kinder hat, ein beglaubigtes Zeugniß über die Anzahl, Namen und das Alter derselben.

Welche Vorschriften, mit Ausnahme Lit. a., sich auch auf die gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, welche der Unterstützungs- Anstalt beitreten, beziehen.

§. 5.

Eintrittsgeld von Verehelichten und Wittwern mit Rindern.

Jeder Verehelichte, oder auch jener, welcher Wittwer ist, und Kinder unter sechszehn Jahren besitzt, hat bei seinem Eintritte, sowie er das Aufnahms-Zeugniß erhält, nebst den in §. 3 aufgestellten Alters-Nachzahlungen, ein Aufnahmsgeld von zwanzig Schweizer-Franken zu entrichten. Jeder schweizerische Thierarzt, der mit dem 1. Jenner 1835 der Anstalt beitritt, bezahlt als Stifter nur zwölf Schweizer-Franken. §. 6.

Eintritt von Ledigen und Wittmern ohne Rinder.

Die eintretenden Glieder ledigen Standes, so wie auch Wittwer ohne Kinder, oder mit Kindern, die das 16te Jahr schon zurückgelegt haben, sofort auf keine Genußrechte mehr Anspruch machen können, zah- len bei ihrer Aufnahme, nebst den in §. 3 bemerkten Alters-Nachzahlungen, nur zehn Schweizer-Franken, Stifter nur sechs Franken.

§. 7.

Nachzahlung auf den Fall der Verehelichung.

Auf den Fall, daß sich solche im vorstehenden §. 6 berührte Glieder in der Folge verehelichen würden, so haben sie, nach den Bestimmungen des §. 5, die Aufnahmsgebühren mit zehn Schweizer=Franken, die Stifter mit sechs Franken nachzuzahlen.

§. 8.

Jahres = Beitrag oder Unterhaltungsgeld.

Jedes Mitglied dieser Unterstützungs = Anstalt zahlt einen jährlichen Beitrag oder Unterhaltungsgeld von drei Schweizer-Franken zu Handen der betreffenden Casse.

§. 9.

Sahlung der Jahres = Beiträge auf einen Todesfall hin.

Stirbt ein Mitglied vor Abfluß von drei Jahren, von seinem Eintritte an gerechnet, so haben dessen Wittwe und Kinder drei Jahres Beiträge zu vervollsständigen, und erst nach Verfluß dieser drei Jahre werden an dieselben Unterstützungs Gehalte ertheilt.

§. 10. Beitritts = Bedingung.

Rein Mitglied der Anstalt kann einen mehrfachen Antheil an derselben haben.

§. 11.

Abführungszeit des Unterhaltungsgeldes.

Der Jahres Beitrag oder das Unterhaltungsgeld soll jedesmal zu Anfang eines Jahrs, somit im Monat Jenner, bezahlt und dem Sektions Sinnehmer zu Handen des Cassiers abgeführt werden. Erfolgt die Zahlung zu der Statuten gemäß bestimmten Zeit nicht, so sollen die betreffenden Theilnehmer durch die Sektions Sinnehmer schriftlich zur Zahlung aufgefordert werden.

§. 12.

Folgen der Nichtbezahlung und des allfälligen Concurfes.

Würde aber ein Mitglied, dieser schriftlichen Aufsorderung ungeachtet, binnen Jahres-Frist nicht bezahlen, so wird solches, auf einen von der Direktion schrift-lich zu erstattenden Bericht hin, von der Anstalt ausgeschlossen, ohne Mückersatz seiner Einlage und jährlichen Beiträge verlangen zu können. Eben so wenig können seine Hintersaffenen hierauf sowohl, als auch auf eine Unterstützung Anspruch machen. Auch solche Mitglieder, die in Concurs gerathen, verlieren ihre Ansprüche an die Anstalt, jedoch können die Familien derselben die Jahres-Beiträge fortsetzen, und haben in diesem Falle, nach dem Absterben der betressenden, ehemalis

gen Mitglieder des Vereins, auf einen verhältniß= mäßigen Unterstützungs=Gehalt Anspruch zu machen.

III Abschnitt.

Vildung des Capital=Vermogens.

§. 13.

Gründung des Capital = Vermögens.

Zu Sicherung des Zweckes der Unterstüßungs = Anstalt wird die Gründung eines Capital = Vermögens nothwendig. Dasselbe soll daher gebildet werden:

- a) Aus den Aufnahms-Gebühren und Jahres-Nachzahlungen der Mitglieder.
- b) Aus den jährlichen Unterhaltungsgeldern.
- c) Aus den Capital=Zinsen, in so weit dieses nach den Bestimmungen des §. 22 zulässig ist.
- d) Aus milden Stiftungen, Vermächtnissen und Geschenken, die entweder von Mitgliedern oder anderen, gemeinnütige Anstalten, unterstützenden Menschen-Freunden gemacht werden.

§. 14.

Bestimmung des verwendbaren und unverwendbaren Vermögens.

Von obigem Vermögen können nur die sub Lit. b. erwähnten Unterhaltungsgelder und sub Lit. c. die Zinsen von den Capitalien zu Unterstüßungen verwenstet werden.

Das sub Lit. a. und d. der Anstalt zustießende Vermögen bleibt unberührt als Capital, und es darf in keinem Falle etwas davon zu Unterstützungs-Gehalten verwendet werden, ausgenommen einzig in Bezug auf Lit. d., wenn der Wille der Geber, die betreffende Gabe auf eine andere Weise zu verwenden, bestimmen würde.

§. 15.

Capitalifirung der Binfen und Unterhaltungsgelder.

Sind keine zu Beziehung einer Unterstützung geeigeneten Wittwen vorhanden, und ist auch Niemand im Fall, auf eine Unterstützung Anspruch zu machen, so sollen dennzumal die Zinsen des Capital-Vermögens und die jährlichen Unterhaltungsgelder zum Capital geschlagen werden.

IV. Abschnitt.

Unsprachs=Rechte und Verlürste.

§. 16. Ansprache auf Unterftütung.

Die Wittwe und die anerkannten Kinder eines Mitgliedes haben Anspruch auf die Unterstützung; sie mösgen aus erster oder einer folgenden She herrühren, sobald das Mitglied seine Aufnahms-Gebühr und Jahres-Nachzahlung nach den §§. 3 und 5 und die jährlichen Beiträge nach §. 8 gehörig berichtiget hat, oder wenn

dieses durch seine Hinterlassenen nach §. 9 gescheben ist.

§. 17.

Rechte der Wittme und Kinder auf Unterflütung.

Ift eine Wittwe mit Kindern verschiedener Shen vorhanden, so bezieht sie die Unterstützung und hat damit für ihre Kinder zu sorgen. Ist keine Wittwe, sondern sind nur Kinder vorhanden, so beziehen diese die Unterstützung, bis das jüngste von ihnen das 16te Jahr zurückgelegt hat. Jene Kinder, die dieses Alter überschritten, haben keinen Anspruch mehr auf Unterstützung, sondern diese gebührt nur den minderjährigen Kindern.

§. 18. Unterstützungs = Verlürste.

Geschiedene oder nach den Grundsäßen der römischstatholischen Kirche für lebenslang getrennte Frauen haben auf Unterstüßung keinen Anspruch.

§. 19.

Uneheliche, adoptirte und zugebrachte Rinder.

Uneheliche oder adoptirte Kinder, so wie auch zusgebrachte Kinder aus frühern Shen der Wittwe sind nicht unterstützungsfähig, erstere nur dann, wenn sie für ehrs und erbfähig erklärt worden sind, und letztere, wenn ihr Vater gleichfalls Mitglied der Anstalt war.

§. 20.

Wiederverheirathung von Wittmen.

Sobald die Wittwe eines Mitgliedes wieder heira-

thet, so verliert sie, vom ersten des Heuraths-Monats anfangend, die Unterstützung wieder, nicht aber ihre Kinder, deren Vater Mitglied der Anstalt war, und als solches sich ihren Statuten gehörig unterzogen hat.

V. Abschnitt. Unterstützungs - Genuf.

§. 21.

Bestimmung der jährlichen Unterfütung.

Die Größe der jährlichen Unterstützung für Wittwen und Waisen, so wie die Unterstützung für die Theilnehmer selbst, in den sub §. 1 Lit. b. berührten Fällen, richtet sich alljährlich nach dem Einnehmen an Capital-Zinsen und der Unterhaltungsgelder, welche auf die Unterstützungs-Verechtigten zu gleichen Theilen repartirt, und jedesmal immer nur für Ein Jahr von der Direktion, nach eingelangter Nechnung, im Laufe des Monats Jenner bestimmt werden.

§. 22.

Mittel zu Aeuffnung des Capitalftockes.

Das Verhältniß, in welchem die jährlichen Untersstützungs-Raten vertheilt werden, soll mit Berücksichstigung des §. 21 theils um den Capitalstock gehörig zu äuffnen, theils aber diese Anstalt, sobald als mögslich für die Hinterlassenen recht wohlthätig wirksam zu machen, folgende Norm befolgt werden:

- I. In den drei ersten Jahren des Bestehens der Anstalt werden keine Unterstützungen ertheilt, das Capital soll vielmehr, während dieser Zeit, durch Zinse und Beiträge wachsen.
- II. In den folgenden drei Jahren wird ein Viertel der Einnahme zu Unterstützungen gewidmet, die übrigen drei Viertel kommen zum Fond.
- III. In den nächst folgenden drei Jahren werden zwei Viertel an Unterstützungen ausgegeben, die übrigen zwei Viertel kommen zum Fond.
- IV. In den darauf folgenden drei Jahren werden drei Viertel an die Unterstüßungen verwendet, der übrig bleibende ein Viertel sließt dann so lange dem Fond zu, bis derselbe die Summe von achttausend Franken betragen wird.

Erst nach diesem sollen die sämmtlichen Einnahmen an Capital=Zinsen und jährlichen Beiträgen an die Unterstüßungs=Berechtigten vertheilt werden.

§. 23. Fälligfeit der Unterftütung.

Die Unterstüßungen der Wittwen und Waisen nehmen mit dem Tode des Mannes oder Vaters ihren Anfang, so zwar, daß, wenn derselbe in der ersten Jahres-Hälfte erfolgt, diese für das ganze Jahr, und wenn er in der zweiten Hälfte des Jahrs einstritt, nur für das letzte halbe Jahr ertheilt werden. Rückstände von dem laufenden Jahr werden von der Unterstüßung abgezogen.

§. 24.

Ausrichtung der Unterfühung.

Die Unterstützungen werden, sobald die Direktion ihren Betrag für das laufende Jahr festgesetzt hat, den Unterstützungs Berechtigten gegen einen Empfangsschein, durch den Cassier der Anstalt, zugestellt.

§. 25. Unmelbung für Unterflütung.

Bei der ersten Anmeldung, um eine Unterstützung für Wittwen und Waisen, haben die Betressenden dem Präsidenten des Vereins ein obrigseitliches Attestat über den Sterbetag des Mitgliedes, und das Leben der Wittwe oder vorhandenen, unterstützungsfähigen Kinder, mit der Bemerkung der Anzahl und des Aleters einzureichen, und alljährlich nachzuweisen, daß sich keine Veränderung ergeben habe, wovon dann der Cassier, der Zinsrodel-Verwalter und Controlleur der Anstalt in Kenntniß zu seben sind.

§. 26.

Unmelbung für Unterftütung nach S. 1 Lit. b.

Diejenigen Theilnehmer der Anstalt, welche sich nach den Bestimmungen §. 1 Lit. b. zur Unterstützung berechtigt glauben, melden sich bei dem Präsidenten des Vereins und senden ihm dafür die Gründe schrift-lich, mit obrigseitlich beglaubigten Zeugnissen begleitet, ein. Derselbe legt sodann das Gesuch der Direktion zur Verathung und Entscheidung vor, ob in dasselbe eingetretten, und ob die Unterstützung für ein oder mehrere Jahre ausgereicht werden soll?

§. 27. Arrestnahme.

Auf die Unterstüpungsgelder finden keine Arreste statt.

VI. **Abschnitt**. Verwaltung und Aufsicht.

§. 28.

Geschäftsführung der Direktion.

Die Führung der auf die Unterstützungs-Anstalt Bezug habenden Geschäfte wird einer besondern Ver-waltungs-Commission, unter dem Namen Direktion, übertragen, welche aus einem Präsidenten, einem Cassier, einem Controlleur, einem Zinsrodel-Verwalter und einem Sekretair besteht, und bis zur Nevision dieser Statuten von der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte beaufsichtigt wird.

§. 29.

Versammlung der Direftion.

Die Direktion versammelt sich ordentlich alljährlich im Jenner, außerordentlich, wenn es der Präsident derselben oder die Mehrheit ihrer Mitglieder nöthig finden sollten.

§. 30.

Aufstellung einer Rechnungs-Commission und Pflichten derselben.

Bur vorläufigen und genauen Untersuchung und

Berichterstattung über die Nechnungen des Cassiers und des Zinsrodel-Verwalters wird eine besondere Nechnungs-Commission, ebenfalls aus 5 Mitgliedern bestehend, ernannt. Hiezu sind aber die Mitglieder der Direktion nicht wählbar.

§. 31. Wahlart.

Die Wahl der Mitglieder der Direktion und der Rechnungs-Commission geschiehet, bei der Organisation der Anstalt, das erste Mal von der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, späterhin nach erfolgter Organisation von den Theilnehmern an der Anstalt selbst, aus deren Mitte, durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

Der Präsident der Direktion, der zugleich Vorstand des gesammten Vereins ist, unterliegt alljährlich einer neuen Wahl, ist aber wieder wählbar. Die übrigen Mitglieder der Direktion, so wie jene der Rechnungs-Commission, treten nach Absuß einer dreijährigen Amtszeit ab, sind aber ebenfalls wieder wählbar. Kein Gewählter darf die zum erstenmal auf ihn gesfallene Wahl ablehnen.

§. 32. Seftions = Einnehmer.

Dem Cassier und dem Zinsrodel-Verwalter werden in jeder Sektion ein Einnehmer oder Unter-Cassier beigegeben, und von den Mitgliedern der Sektion, welche zugleich Mitglieder der Unterstützungs-Anstalt sind, auf die Dauer von drei Jahren, mit Wieder-wählbarkeit, ernennt.

§. 33.

Pflichten und Rechte ber Direftion.

Die Direktion entscheidet:

- a) über die Annahme von Mitgliedern der Untersstützungs Anstalt, die ihr von dem Präsidenten vorgeschlagen werden, und stellt den Betreffenden Aufnahmsscheine zu.
- b) Sie sorgt dafür, daß die Nechnungen des Cafsiers und des Zinsrodel-Verwalters bei guter
 Zeit geschlossen werden, damit dieselben, nach
 vorläufiger Untersuchung der Nechnungs-Commission, von der Direktion in ihrer JahresSixung geprüft, und nach Nichtigbesinden verisiziert werden können.
- c) Sie besorgt die Geldanleihen aus der Anstalts-Casse, jedoch nur auf doppeltes Unterpfand. Sie hat dabei alle jene Vorschriften zu befolgen, und wahrzunehmen, welche die höchste Sicherheit für Capital und Folgen, nach den bestehenden Hypothekar-Gesehen, darbieten. An Glieder der Direktion können auf keinen Fall Geldanleihen gemacht, Cessionen von Schuldtiteln von ihnen angenommen, noch Bürgschaften durch sie gegen die Anstalt geleistet werden.
- d) Sie bestimmt in ihrer jährlichen Sizung, nach untersuchter Nechnung des Cassiers und des Zinsrodel-Verwalters nach §. 21 und 22 für das laufende Jahr die Unterstützungs-Naten, und zeigt
 solche den Mitgliedern des Vereins an.

- e) Sie untersucht die Unterstützungs-Gesuche und entscheidet über die Ertheilung von Unterstützuns gen an die Petenten und Berechtigten.
- f) Sie erstattet dem gesammten Verein alle Jahre in der General-Versammlung über den Stand und Fortgang der Anstalt einen umfassenden, schriftlichen Vericht.

§. 34. Pflichten des Präsidenten.

Der Präsident der Direktion sorgt dafür, daß alle von derselben in Bezug auf die Unterstützungs-Anstalt genommenen Beschlüsse in Vollziehung gesetzt werden. Er unterzeichnet alle von der Anstalt ausgehenden Akten.

§. 35. Pflichten des Cassiers.

Sin Cassier empfängt die Sintritts-Gelder, JahresNachzahlungen und Jahres-Beiträge oder Unterhaltungs-Gelder, gegen auszustellende Empfangscheine,
und die Capital-Abzahlungen, führt hierüber eine faßliche und genaue Controlle oder Cassa-Buch; zahlt die
von der Direktion erkannten Geldanleihen aus, berichtiget ebenfalls die Unterstützungs-Gelder und übrigen Ausgaben, jedoch nur auf Anweisungen hin, die von
dem Präsidenten und Sekretair der Direktion unterzeichnet sind. Er giebt jährlich über die ihm anvertraute Verwaltung eine ausführliche und mit Belegen
versehene Nechnung. Er steht mit den Sektions-Sinnehmern in unmittelbarer Correspondenz.

§. 36. Pflichten des Controlleurs.

Der Controlleur kontrollirt die ausgestellten Aufnahmsscheine der Anstalt, unterzeichnet dieselben nebst dem Präsidenten und Sekretair, und hat die Schuldtitel der Anstalt in sicherer, wo möglich seuersester Verwahrung. Er führt über die Theilnehmer der Anstalt, über die Unterstützungs-Venossen und nach §. 1 Lit. b. über die unterstützten Individuen ein genaues, vollständiges Verzeichniß, und ist der erste Revisor der Nechnungen des Cassiers und des Zinsrodel-Verwalters.

§. 37.

Pflichten des Zinsrodel=Vermalters.

Der Zinsrodel=Verwalter besorgt die Verwaltung des Capital=Vermögens der Anstalt, sorgt für die geshörige Eintragung der Schuldtitel in einen Urbar, beziehet die Zinse von den Capital=Schuldnern und liesert sie gegen Empfangschein dem Cassier der Anstalt ab. Er hat ein ausmerksames Auge auf die Schuldner und Bürgen, und besorgt in vorkommenden Fällen bei gerichtlicher Veschreibung der Verlassensschaft (Benesicium Inventarii) Concurs u. s. w. die Anforderungsrechte der Anstalt. Er giebt über die ausstehenden und eingegangenen Zinsen der Direktion alljährlich aussührliche Rechnung, und sieht mit den Sektions=Einnehmern in unmittelbarer Correspondenz.

§. 38. Bürgschaft.

Der Cassier, der Controlleur und der Zinsrodel-

Verwalter leisten der Anstalt eine annehmbare Realoder Versonal=Caution.

> §. 39. Bflichten des Sefretairs.

Der Sekretair führt das Protokoll in den Sixunsen der Verwaltungs und Mechnungs Commission, besorgt die Ausfertigungen und unterzeichnet dieselben.

Für Anschaffung der benöthigten Bücher, Schreibmaterialien und anderer Bedürfnisse wird derselbe, nach eingelegter spezisizierter Berechnung, gebührend entschädigt.

> §. 40. Pflichten der Seftions-Einnehmer.

Die Sektions-Einnehmer stehen in unmittelbarer Correspondenz mit dem Cassier und Zinsrodel-Verwalter der Anstalt.

Sie empfangen

- a) von den in ihren Sektionen wohnenden Theilnehmern der Anstalt die Aufnahms-Gebühren und Unterhaltungs-Gelder, und senden solche dem Cassier gegen einen Empfangschein ein.
- b) Sie beziehen von den in ihren Sektionen wohnenden Capital=Schuldnern die Zinsen und über= machen solche, gegen Empfangschein, dem Zinsrodel=Verwalter.
- e) Sie haben ein wachsames Auge auf die Schuldner und Bürgen, und geben in vorkommenden Fällen, bei Beneficium Inventarii, Concursen u. s. w. zur schleunigen Besorgung der Nechte

der Anstalt dem Zinsrodel-Verwalter unverweilte Kenntniß.

- d) Sie vollziehen alle an sie von dem Cassier und von dem Zinsrodel-Verwalter ergehenden Aufträge, und
- e) leiften der Anstalt eine angemessene Bürgschaft.

§. 41.

Unentgeldliche Geschäftsführung.

Die Verrichtungen der Direktion, des Cassiers, des Controlleurs, des Zinsrodel-Verwalters, des Sestretairs und der Sektions-Sinnehmer geschehen, zum Besten der Anstalt, unentgeldlich, doch sollen denselben ihre baaren Auslagen, auf Nechnung der Anstalt, vergütet werden.

VII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Verschreibungsart der Schuldtitel.

Die Capitalien der Anstalt sollen nur auf den besonderen Namen derselben angelegt werden, und in dem daherigen Schuldinstrumente der Titel "Die Unsterstützungs – Anstalt Schweizerischer Thier-ärzte" gebraucht werden.

§. 43.

Anlage von Schuldtiteln.

Die möglichst einfache und dabei sichere Art und

Weise, auf welche die Capitalien der Anstalt in denjenigen Cantonen, in denen sich Mitglieder des Vereins befinden, an Zins gelegt werden können, soll von
der Direktion in sorgkältige Verathung genommen und
vor der Beschlußnahme eines zu machenden Anleihens
das Gutachten von der Sektions-Vorsteherschaft in
dem betreffenden Canton hierüber eingeholt werden.

§. 44. Nechenschafts=Bericht.

Wenigstens alle zwei Jahre soll den Theilnehmern an der Anstalt vollständige gedruckte Rechenschaft über den Zustand und die Verwaltung derselben gegeben werden.

> §. 45. Kraft der Beschlüsse.

Jedes Mitglied hat sich den durch die Mehrheit der Theilnehmer in Unterstützungs-Sachen ergangenen Beschlüssen zu unterziehen.

§. 46.

Austritt in Verwandschafts- Verhältnissen.

Wenn Gegenstände behandelt werden, welche Theilnehmer an der Anstalt oder Verwandte derselben, mit Einschluß des Grades von Geschwisterkinder im Blute oder durch Verheirathung betreffen, so sind dieselben verpslichtet, während der Behandlung abzutreten.

§. 47.

Veräußerung der Genugrechte.

Kein Mitglied der Anstalt hat das Recht, seinen Antheil oder die Genufrechte an derselben, sie mögen geschehen wie sie wollen, weder zu verkaufen, oder auf irgend eine andere Art zu veräußern.

§. 48. Donationen = Buch.

Um jede zum Besten der Anstalt verordnete Schensfung zu ehren, soll in Folge der Zeit ein Donationen-Buch errichtet, und Namen und Geschlecht des Gesbers, so wie der Betrag der Gabe darin eingetragen werden. Dieses Schenfungs-Verzeichniß soll jedem Mitgliede des Vereins zu jeder Zeit offen stehen.

§. 49. Verfahren in Streitsachen.

Sollten Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche an die Casse entstehen, so macht sich jeder Theilnehmer für sich und seine Hinterlassenen schon durch seinen Beitritt verbindlich, darüber keinen Rechtsstreit anzuheben, sondern die Sache dem Entscheid von drei unpartheiischen rechtlichen Männern, die auch außer der Anstalt hiezu berufen werden können, zu unterwerfen, und dem Ausspruch derselben Folge zu leisten, solcher möge einhellig oder durch Stimmenmehrheit ausgefällt worden sein. Von diesen drei Schiedrichtern wird der erste von der Direktion, der zweite von der Gegenparthie, und der dritte von den zwei ersteren, auf beliebige Weise, erwählt. Die Schiedrichter haben vor jedem Ausspruch die schriftliche Erklärung auszustellen, daß sie streng rechtlich, nach dem Sinn und Buchstaben der Statuten, ihren Ausspruch fällen wollen.

§. 50. Revision der Statuten.

Nach Verfluß von sechs Jahren soll eine Nevision der Statuten vorgenommen werden, in so fern solche von der Mehrheit der Antheilhaber an der Anstalt verslangt würde.

§. 51.

Außerordentliche, fatutenmäßige Bestimmungen.

Sollten, während dieser Zeit, sich unvorhergesehene Fälle ereignen, über die eine statutenmäßige Bestimmung gemacht werden müßte, so soll in einem solchen Falle von der Direktion, nach Berathung des Gegenstandes, ein Beschluß gefaßt, und derselbe in's Prostokoll der Anstalt aufgenommen werden.

§. 52. Auflösung der Anstalt 2c.

Die Aushebung der Anstalt kann nur durch die Gesammtheit aller Stimmen der Theilnehmer beschlossen werden. Sollte dieselbe durch einen allgemeinen Ausspruch der Theilnehmer aufgehoben werden, so sollte dann der Fond derselben zu Unterstützung solcher armer Jünglinge verwendet werden, die sich der Ersternung der Thierheilfunde widmen wollen, oder schon gewidmet haben, wegen ökonomischem Unvermögen aber die erforderlichen Studien nicht vollenden können.

Im Falle der Aufhebung trifft die Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte, auf ein diesfälliges Gutachten der Direktion, und auf den Fall, daß zu der Zeit die Gesellschaft nicht mehr bestehen würde, das

Sanitäts=Collegium des eidgenössischen Vororts die näheren Bestimmungen, welche Erfordernisse zu Unterstützungen nothwendig, und wie viel jährlich vom Fond hiezu veräußert werden darf.

> §. 53. Beförderung der Ansfalt.

Jedes Mitglied hat sich zu bemühen, diese Untersstützungs-Anstalt nach besten Kräften zu befördern, und dessen Theilnahme, so wie dessen Vermögen zu erweitern.

§, 54. Statuten, Unterzeichnung 2c.

Diese Statuten werden im Falle der Annahme von dem Präsidenten und Sekretair der Gesellschaft schweisterischer Thierärzte unterzeichnet, mit dem Siegel der Gesellschaft versehen und in das Archiv der Anstalt gelegt. Sie werden sowohl in dem Archive für Thierheilkunde, als auch in angemessener Zahl von Exemplaren besonders abgedruckt, und jedem Mitgliede des Vereins eines der letzteren zu Handen gestellt.

Druckfehler

im 6. Bande (des Archivs für Thierheilfunde).

Pag. 65, Beile 3 von unten, fatt Lettern, lies: Erffern.

- 93, Zeile 3 von unten, fatt 111/3, lies: 124/9